

ZH_OBERGERICHT RT190212 vom 27. April 2020

ZH Obergericht, 2020-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190212

FR: ZH_OBERGERICHT RT190212 du 27 avril 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RT190212 del 27 aprile 2020

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsteller) ist der ehe-liche Sohn des Gesuchsgegners und Beschwerdegegners (fortan Gesuchsgeg-ner) und von C._____ (heute: C'._____ [Urk. 1 S. 4]), von deren Getrenntleben per 15. Oktober 2014 mit Entscheid des Bezirksgerichts Baden vom 22. April 2015 Vormerk genommen wurde (Urk. 4/2). In der vorgemerkten Vereinbarung vom 25. März 2015 verpflichtete sich der Gesuchsgegner zur Bezahlung von Kin-derunterhalt für die Dauer des Getrenntlebens (Urk. 4/2 S. 3). Mit Eingabe vom 6. August 2019 stellte der Gesuchsteller das Begehren, es sei ihm in der Betreuung Nr. ... des Stadtammannamts und Betreibungsamts der Stadt Zürich Kreis 1 (Zah-lungsbefehl vom 21. Mai 2019) definitive Rechtsöffnung zu erteilen für Fr. 68'250.– sowie für Fr. 1'772.90, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Gesuchsgegners (Urk. 1). Mit Urteil vom 9. Dezember 2019 wies die Vo-rinstanz das Rechtsöffnungsbegehren ab (Urk. 21 S. 5).

E. 2

Es sei dem Beschwerdeführer in der Betreuung des Stadt- ammanamts und Betreibungsamts der Stadt Zürich Kreis 1 Nr. ... definitive Rechtsöffnung zu erteilen für CHF 68'250.00 sowie für CHF 1'772.90

E. 3

Der Gesuchsteller macht geltend, die rechtlichen Ausführungen der Vor- instanz würden an der Sache vorbeigehen. Diese habe verkannt, dass der Zeit- punkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils keinen Einfluss auf die Bezahlung des Erwachsenenunterhalts habe. In casu habe sich der Gesuchsgegner gegen- über dem Gesuchsteller explizit zur Zahlung von Erwachsenenunterhalt verpflich- tet. Für den bereits volljährigen Gesuchsteller könne es mithin keine Rolle spielen, ob die Nebenfolgen der Scheidung seiner Eltern inzwischen geregelt worden sei- en oder nicht. Vielmehr habe der Gesuchsteller unabhängig davon Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag, zu dem sich der Gesuchsgegner explizit verpflichtet habe und mit welchem der Gesuchsteller ausdrücklich einverstanden gewesen sei. Ein

- 5 - Urteil, welches ausnahmsweise auch den Erwachsenenunterhalt i.S.v. Art. 277 Abs. 2 ZGB festlege, gelte als definitiver Rechtsöffnungstitel, wenn die Höhe des Unterhalts ziffernmässig festgelegt sei. Der Entscheid des Bezirksgerichts Baden vom 22. April 2015 habe gewissermassen den Charakter eines Entscheids über eine selbständige Unterhaltsklage des Gesuchstellers gegen den Gesuchsgeg- ner. Diesen Aspekt habe die Vorinstanz völlig ausser Acht gelassen. Somit würde für die geltend gemachten Unterhaltsbeiträge vom 15. Oktober 2014 bis 30. April 2019 ein definitiver Rechtsöffnungstitel vorliegen (Urk. 20 S. 9 f.). Selbst wenn, so der Gesuchsteller weiter, die Rechtskraft des Scheidungsurteils der Eltern für die Frage der Pflicht zur Bezahlung von

Erwachsenenunterhalt entscheidend wäre, würde in casu ein Rechtsöffnungstitel vorliegen. Die Vorinstanz habe vorschnell und ohne sich im Detail mit dem Urteil der Friedensrichterin des Gerichtsbezirks Nr. 4 der Stadt D._____, Bezirk E._____, auseinandergesetzt zu haben, geschlossen, das russische Scheidungsurteil habe auch über die Nebenfolgen der Scheidung entschieden. Dies treffe nicht zu. Dies zeige sich nur schon daran, dass die am 25. März 2015 im Rahmen des Eheschutzverfahrens geschlossene Vereinbarung nach Erhebung der Scheidungsklage in D._____ geschlossen worden sei. Der Gesuchsgegner habe genau gewusst, dass das russische Scheidungsgericht keine Nebenfolgen regeln würde. Die Scheidungsklage sei nämlich am 19. Februar 2015 erhoben worden. Hätte die Friedensrichterin des Gerichtsbezirks Nr. 4 der Stadt D._____, Bezirk E._____, tatsächlich auch die Nebenfolgen zu regeln gehabt, wie die Vorinstanz fälschlicherweise annehme, wäre es gerade widersinnig, wenn sich der anwaltlich vertretene Gesuchsgegner gegenüber dem Gesuchsteller explizit zur Zahlung von Erwachsenenunterhalt verpflichtet hätte. Dabei sei unerheblich, ob der Gesuchsteller im Zeitpunkt des Scheidungsurteils bereits volljährig gewesen sei oder nicht. Auch im Anerkennungsurteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 18. September 2017 sei das Gericht explizit davon ausgegangen, dass das russische Scheidungsgericht einzig die Ehe aufgelöst und keine Nebenfolgen geregelt habe. Gemäss Art. 276 Abs. 2 ZPO würden Massnahmen, die das Eheschutzgericht angeordnet habe, für die Dauer des Scheidungsverfahrens weiter dauern, wobei für die Aufhebung oder die Änderung das Scheidungsgericht zuständig sei. Das Bundesgericht habe

- 6 - im Entscheid 5A_40/2014 festgehalten, dass Art. 276 Abs. 2 ZPO auch dann Anwendung finde, wenn ein Scheidungsurteil nur hinsichtlich des Scheidungspunkts in Rechtskraft erwachsen sei, jedoch bezüglich der strittigen Belange keine Regelung getroffen worden sei. In casu liege genau eine solche Konstellation vor. Die Rechtskraft des Scheidungsurteils entfalte für den fraglichen Unterhaltsanspruch keinerlei Rechtswirkung. Deshalb würden die Eheschutzmassnahmen bis zur Regelung der Nebenfolgen weiterhin Gültigkeit haben (Urk. 20 S. 10 ff.).

E. 4

Der Gesuchsgegner hält dem zusammengefasst entgegen, der Gesuchsteller verwechsle die Frage, ob ein gültiger Rechtsöffnungstitel vorliege mit der Frage, ob eine gesetzliche Unterhaltspflicht bestehe. Entgegen seinen Ausführungen erlösche die Geltung eines Eheschutzentscheides mit Bezug auf den Unterhalt für ein volljähriges Kind mit der Rechtskraft des Ehescheidungsurteils. Das Verfahren um Festsetzung von Volljährigenunterhalt finde zwingend zwischen dem volljährigen Kind und dem leistungsfähigen Elternteil statt. Richtigerweise hätte das schweizerische Eheschutzgericht keinen Unterhalt für ein volljähriges Kind zusprechen dürfen. Sodann habe die Vorinstanz zutreffend festgestellt, dass das russische Scheidungsurteil keinen Teilentscheid darstelle, der die Nebenfolgen in ein separates Verfahren verwiesen hätte (Urk. 26 S. 4 ff.).

E. 5

Gemäss Art. 80 Abs. 1 SchKG erteilt das Gericht definitive Rechtsöffnung, wenn die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid beruht. Gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt sind gerichtliche Vergleiche (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG). Vorausgesetzt wird, dass nicht der Betriebene nach Art. 81 Abs. 1 SchKG mit Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Urteils getilgt oder gestundet worden ist, oder die

Verjährung anruft.

E. 6

Unterhalt Der Ehemann verpflichtet sich, der Ehefrau für die Dauer des Getrenntlebens monatlich für sich persönlich Fr. 2'000.00 und an die Kosten des gemeinsamen Sohnes A._____ Fr. 1'500.00 zu bezahlen (zuzüglich allfälliger Familien-, Kinder und/oder Ausbildungszulagen für den Sohn A._____), zahlbar monatlich je auf den Ersten eines jeden Monats. (...)"

E. 7

Der Gesuchsteller wurde am 18. Februar 1996 geboren und am 18. Februar 2014 volljährig. Bei Einleitung des Eheschutzverfahrens zwischen den Eltern des Gesuchstellers am 4. März 2015 war der Sohn 19 Jahre alt. C._____ als Mutter des Gesuchstellers war daher bei Anhängigmachung des Eheschutzverfahrens nicht mehr sorgeberechtigt und von Gesetzes wegen nicht mehr vertretungsbefugt. Entsprechend geht es heute nicht um die Vollstreckung von Minderjährigenunterhalt nach Eintritt der Volljährigkeit (vgl. BGE 142 III 78 E. 3). Vielmehr handelt es sich bei den strittigen Unterhaltsbeiträgen um Belange, die vom Eheschutzgericht nicht mehr zu regeln waren und die in der freien Disposition der Parteien standen. Gemäss Lehre stellt die Parteivereinbarung in Bezug auf den Volljährigenunterhalt einen Vertrag zugunsten Dritter dar (BSK ZGB I-Breitschmid, 2014, Art. 133 N 22; FamPra 2016 S. 745). Die Möglichkeit, in einem gerichtlichen Vergleich auch von der Klage nicht erfasste, ausserhalb des Verfahrens liegende Streitfragen einzubeziehen, ist für das Schlichtungsverfahren in Art. 201 Abs. 1 ZPO ausdrücklich vorgesehen. Sie gilt aber auch für das gerichtliche Verfahren nach Art. 241 ZPO oder für den Mediationsvergleich nach Art. 217 ZPO (Bettler, Der gerichtliche Vergleich nach Art. 241 ZPO, AJP 2018 S. 1486). Über den Streitgegenstand hinausgehende Vergleichsbestimmungen haben ebenfalls an der Rechtskraftwirkung teil. Die von C._____ und dem Gesuchsgegner im Rahmen des seinerzeit hängigen Eheschutzverfahrens am 25. März 2015 geschlossene

- 8 - sene Vereinbarung betreffend den Unterhalt des Gesuchstellers hat damit die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Art. 241 Abs. 2 ZPO) und bildet einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG. Ebenso sind die im Entscheid als Gläubiger bezeichnete Person und der Betreibende identisch (Urk. 3).

E. 8

In der fraglichen Klausel verpflichtet sich der Gesuchsgegner, der Ehefrau für die Dauer des Getrenntlebens monatlich für sich persönlich Fr. 2'000.00 und an die Kosten des gemeinsamen Sohnes A._____ (Gesuchsteller) Fr. 1'500.00 zu bezahlen. Wie die Vorinstanz erwogen hat, wurde die Trennungvereinbarung im Rahmen des Eheschutzverfahrens geschlossen. Ziffer 6 kann nach dem klaren Wortlaut nicht anders verstanden werden, als dass die zeitliche Geltung auf die Dauer der Ehe der Eltern beschränkt war. Auch die Systematik bzw. der Aufbau der Klausel spricht für diese Auslegungsweise, selbst wenn es sich inhaltlich um Volljährigenunterhalt handelt. Die Verpflichtung zugunsten des Gesuchstellers steht nicht in einer separaten Ziffer, losgelöst von der zeitlichen Angabe für den Ehegattenunterhalt, sondern sie ist ein gleichwertiger Satzteil wie derjenige "für sich persönlich". Dass der Unterhaltsanspruch des Gesuchstellers unverändert weitergelten soll, auch wenn das Getrenntleben im Sinne des Eheschutzverfahrens aufgrund der ausgesprochenen Scheidung beendet ist, lässt sich der Klausel nicht

entnehmen. Ein klarer Hinweis, wie etwa, dass die Zahlungspflicht "bis zum ordentlichen Abschluss einer allgemeinen Ausbildung" angeordnet ist, fehlt. Die Behauptung des Gesuchstellers, er befinde sich nach wie vor in Erstausbildung (Urk. 20 S. 13), ist ohnehin prozessual neu und daher unbeachtlich (Art. 317 Abs. 1 ZPO).

E. 9

Steht die Leistungspflicht des Schuldners gemäss dem definitiven Rechtsöffnungs- titel unter einer auflösenden Bedingung, ist grundsätzlich Rechtsöffnung zu erteilen. Die Rechtsöffnung ist indes zu verweigern, wenn der Schuldner den Eintritt der Resolutivbedingung durch Urkunden zweifelsfrei nachweist, wobei das Erfordernis des Urkundenbeweises wegfällt, wenn der Gläubiger den Eintritt der Bedingung vorbehaltlos anerkennt oder wenn dieser notorisch ist (BGE 143 III 193 E. 2.2). Der Gesuchsgegner legte das Scheidungsurteil des Gerichtsbezirks

- 9 - Nr. 4 der Stadt D._____, Bezirk E._____, zwischen ihm und C._____ vom 19. Juni 2015, rechtskräftig geworden am 13. August 2015 und anerkannt mit Entscheidung des Obergerichts des Kantons Aargau vom 18. September 2017 ins Recht (Urk. 12/2). Er hat den Urkundenbeweis dafür vorgelegt, dass die sog. auflösende Bedingung "für die Dauer des Getrenntlebens" eingetreten und die davon abhängige Unterhaltspflicht entfallen ist. Mit der Vorinstanz ist im Ergebnis festzuhalten, dass mit dem in der Schweiz anerkannten Scheidungsurteil zwischen C._____ und dem Gesuchsgegner deren Eheschutzurteil bzw. die darin enthaltene Vereinbarung per 13. August 2015 ihre Wirkung verloren haben.

E. 10

Das Rechtsöffnungsgericht hat zu prüfen, ob sich die in Betreuung gesetzte Forderung aus dem vorgelegten gerichtlichen Urteil ergibt. Dabei hat es weder über den materiellen Bestand der Forderung zu befinden, noch sich mit der materiellen Richtigkeit des Urteils zu befassen. Ist dieses unklar oder unvollständig, bleibt es Aufgabe des Sachgerichts, Klarheit zu schaffen (BGE 135 III 315 E. 2.3). Gesetzliche Bestimmungen über das Bestehen einer Leistungspflicht bilden jedoch für sich allein nicht schon einen Rechtsöffnungstitel im Sinne Art. 80 SchKG (BGE 113 III 6 E. 1b). Deshalb haben die vom Gesuchsteller vorgetragene(n) rechtlichen Argumente, insbesondere, dass das russische Scheidungsurteil für den fraglichen Unterhaltsanspruch keinerlei Rechtskraftwirkung habe und deshalb die Eheschutzmassnahmen weiterhin Gültigkeit hätten (Urk. 20 S. 13), unberücksichtigt zu bleiben. Auch der Einwand, das Verhalten des Gesuchsgegners wäre rechtsmissbräuchlich, wenn er sich im Wissen um die vom russischen Scheidungsgericht zu regelnden Nebenfolgen vor dem schweizerischen Eheschutzgericht zur Zahlung von Erwachsenenunterhalt verpflichtet hätte (Urk. 20 S. 11), ist nicht stichhaltig, da er auf eine materielle Überprüfung des Eheschutzurteils abzielt. Im Übrigen war der strittige Unterhalt des Gesuchstellers mangels Zuständigkeit gar nie Teil der Eheschutzmassnahmen (oben Erw. 7) und könnte desgleichen nicht Gegenstand einer allfälliger Regelung der Nebenfolgen in einem ergänzenden Scheidungsurteil der Eltern des Gesuchstellers bilden.

E. 11

Eventualiter macht der Gesuchsteller geltend, sollte die Unterhaltspflicht mit Rechtskraft des Urteils der Friedensrichterin des Gerichtsbezirks Nr. 4 der Stadt

- 10 - D._____, Bezirk E._____, vom 19. Juni 2015 wider Erwarten am 13. August 2013 [recte: 2015] erloschen sein, so wäre das Gesuch dennoch im Umfang von Fr. 2'250.– gutzuheissen gewesen (Urk. 20 S. 14). Vom Ausstand in der Höhe von Fr. 15'000.– sei der unbestrittene Teil der Forderung von Fr. 13'500.– in Abzug zu bringen. In diesem Fall würde der Gesuchsgegner immer noch einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 2'250.– schulden (Urk. 20 S. 14).

E. 12

Der Gesuchsgegner entgegnet, für den Monat August 2015 könne der Gesuchsteller nicht den Unterhaltsbeitrag für den ganzen Monat verlangen. Die Geltung des Eheschutzurteils habe mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils am 13. August 2015 geendet (Urk. 26 S. 6).

E. 13

Gemäss Eheschutzurteil vom 22. April 2019 lebten die Eltern des Gesuchstellers ab dem 15. Oktober 2014 getrennt (Urk. 4/2 S. 3). Bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils am 13. August 2015 sind neun monatliche Unterhaltsbeiträge (November 2014 bis Juli 2015) à Fr. 1'500.– sowie Unterhalt für 15.10. – 31.10.14 [822.60] und 1.8.15 – 12.8.15 [580.65], aufgelaufen, mithin Fr. 14'903.25. Unbestritten ist, dass der Gesuchsgegner Fr. 13'500.– bezahlt bzw. anerkannt hat. Folglich ist ein Betrag von Fr. 1'403.25 ausstehend, für den Rechtsöffnung zu erteilen ist.

E. 14

Zusammenfassend ist das angefochtene Urteil aufzuheben und dem Gesuchsteller definitive Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 1'403.25 zu erteilen. Im Mehrbetrag ist das Rechtsöffnungsbegehren abzuweisen. Der Antrag, es sei dem Gesuchsteller auch definitive Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 1'722.90 zu gewähren (Urk. 20 S. 2, 15), ist nicht begründet, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 15

Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO analog). Die Höhe der Gerichtsgebühr blieb unangefochten (Urk. 21 S. 5, Dispositiv-Ziffer 2). Der Gesuchsteller obsiegt lediglich zu gut zwei Prozent. Es erscheint daher vertretbar, die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens vollumfänglich dem Gesuchsteller aufzuerlegen und ihn zu einer vollen Parteientschädigung an den Gesuchsgegner zu verpflichten. Dispositiv-Ziffern 3 und 4 sind somit zu bestätigen. III. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.– festzusetzen. Sie sind unter Hinweis auf den Ausgang des Verfahrens ebenfalls vollumfänglich dem Gesuchsteller aufzuerlegen. Der Gesuchsteller ist überdies zu verpflichten, dem Gesuchsgegner für das Beschwerdeverfahren eine (volle) Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 und Art. 111 Abs. 2 ZPO), deren Höhe auf Fr. 1'000.– festzusetzen ist (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 9 und § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Ein Mehrwertsteuerzuschlag auf die Parteientschädigung entfällt (vgl. Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts über die Mehrwertsteuer vom 17. Mai 2006, Ziff. 2.1.1). IV. Mit der Beschwerdeantwort reichte die Rechtsanwältin des Gesuchsgegners eine Kostennote für das vorliegende Verfahren ein mit der Bitte um Prüfung und Genehmigung (Urk. 28). Es liegt

kein Fall der unentgeltlichen Rechtspflege vor und daher auch kein Fall der gerichtlichen Bestellung einer Rechtsbeistandin im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO. Die angerufene Kammer hat deshalb die Kostenanteile weder zu prüfen noch zu genehmigen. Diese verbleibt ohne Weiterungen bei den Akten. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.